

Wissen, das weiterbringt - Der Bilanzkreisvertrag kurz und kompakt

06.11.2025

Agenda

1. Grundlagen
2. Gliederung und weitere Vertragsbestandteile
3. Registrierung
4. Verbindung von Bilanzkreisen
5. Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen
6. Beendigung des Vertrages
7. Fragen und Antworten

1. Grundlagen

- **Bilanzkreisvertrag ist als Anlage 4 Teil der Kooperationsvereinbarung Gas (KoV)**
- **Rechtsgrundlage für die KoV ist § 20 Abs. 1b S. 5 EnWG**
- **Diese wird im Rahmen der sog. Verhandlungsdelegation unter Mitwirkung der Verbände BDEW, VKU und GEODE erarbeitet**
- **Marktgebietsverantwortlicher ist gemäß § 3 Abs. 2 GasNZV (ab dem 1.1.2026 Tenorziffer 1 lit. b) dd) ddd) S. 4 GaBi Gas 2.1) dazu verpflichtet standardisierten Bilanzkreisvertrag anzubieten**
- **Marktgebietsverantwortlicher unterliegt grundsätzlich einem Kontrahierungszwang**
- **GasNZV tritt nach Urteil des EuGH vom 02.09.2021 (Rechtssache C-718/18) am 31.12.2025 außer Kraft**
- **Bisherige Regelungen der GasNZV werden im Wesentlichen mit der Festlegung BK7-24-01-008 („GaBi Gas 2.1“) in die Festlegung GaBi Gas überführt**
- **Neue Version des Bilanzkreisvertrages wurde in der vergangenen Woche gemeinsam mit dem übrigen KoV-Dokumenten veröffentlicht und trägt im Wesentlichen den Änderungen durch den o.g. BNetzA-Beschluss Rechnung**

2. Gliederung und weitere Vertragsbestandteile

- **Bilanzkreisvertrag besteht aus den §§ 1 – 45 und seinen zwei Anlagen**

§§ 1 – 45

- §§ 1-3 : Gegenstand, Vertragsbestandteile, Registrierung
- §§ 4-25b: Bilanzierungsthemen
- §§ 28, 29: Sicherheitsleistung und Vorauszahlung
- §§ 30-44: juristische Standardklauseln (z.B. Vertragsänderungen, Kündigung, anwendbares Recht, Gerichtsstand)

Anlagen

- Anlage 1: Begriffsbestimmungen
- Anlage 2: Zusätzliche Regelungen zur Bilanzierung von Biogas im Marktgebiet
- **Ergänzende Geschäftsbedingungen (EGB) und Ergänzende Geschäftsbedingungen zur Portalnutzung (PNB) des Marktgebietsverantwortlichen sind ebenfalls Vertragsbestandteil**

3. Registrierung

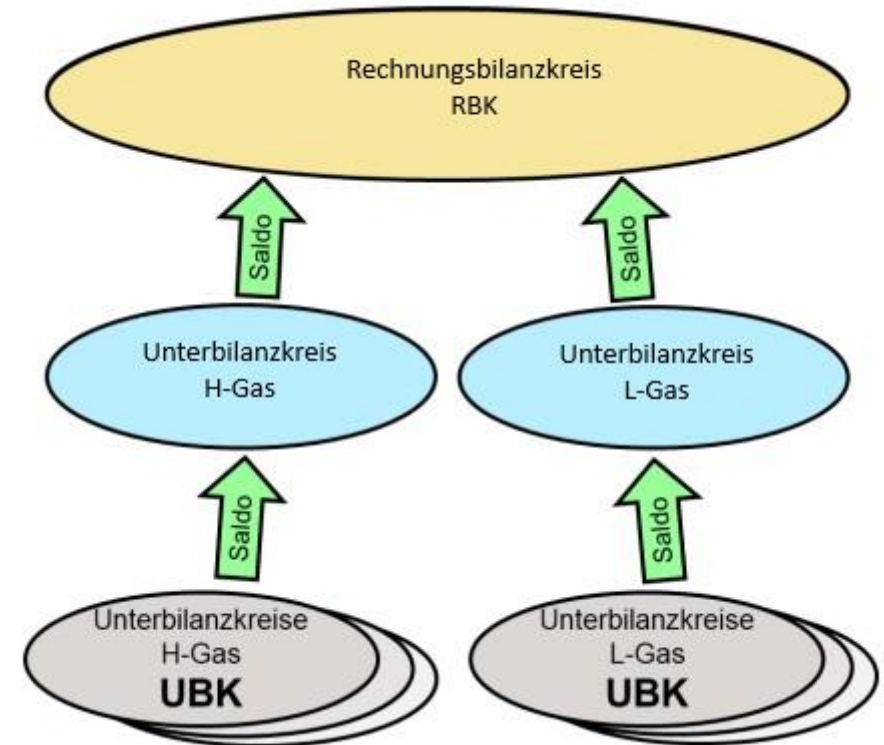
- **Geregelt in § 3 und den Portalnutzungsbedingungen**
- **Grundsätzlich besteht für den Marktgebietsverantwortlichen Kontrahierungszwang**
- **Umfangreicher Anforderungskatalog für Zugangspetenten**
- **Weitere Anforderungen ergeben sich aus den PNB, Öffner in § 3 Ziff. 2**
- **In den PNB auch Präzisierungen, u.a. zur Datenschutzkonformität eingereichter Ausweisdokumente**
- **Ziel: Schutz des Marktgebietes vor unredlichen Handelsteilnehmern**



4. Verbindung von Bilanzkreisen

- **Geregelt in § 17**
- **Ausgleichsenergie, Bilanzierungsumlagen, Konvertierungsumlage, Differenzmengen und grds. der Flexibilitätskostenbeitrag werden ab Verbindung nur gegenüber dem „benannten Bilanzkreisverantwortlichen“ (Rechnungsbilanzkreisverantwortlicher) abgerechnet**
- **Verbindung bewirkt eine Saldierung der Ausgleichsenergiemengen zwischen den verbundenen Bilanzkreisen**
- **Haftungsrisiko für UBK in § 17 Ziff. 2 beachten**
- **Weitere Einzelheiten werden gemäß § 17 Ziff. 4 in einem gesonderten Vertrag (Anlage 5 der KoV) zwischen den Parteien geregelt**
- **UBK kann gemäß § 17a Direktzahlung für Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage beantragen**

Beispiel:



5. Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen

- **Geregelt in § 28 (Sicherheitsleistung) und § 29 (Vorauszahlung)**

Sicherheitsleistung

- THE kann in begründeten Fällen entweder Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen
- Begründete Fälle sind gemäß § 28 Ziff. 2 u.a.:
- Zahlungsverzögerungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in erheblicher Höhe, mangelndes Rating
- Bei Rating-Anforderungen gilt das schlechteste Rating für Beurteilung, ob begründeter Fall vorliegt
- Arten der Sicherheitsleistung: Bankgarantien und –bürgschaften, Unternehmensgarantien, Barsicherheiten
- Höhe der Sicherheitsleistung: initial 100.000 Euro, bei laufender Bewirtschaftung des Bilanzkreises gilt Ziff. 6 lit. a) oder b)

Vorauszahlung

- Voraussetzungen entsprechen jenen der Sicherheitsleistung
- Neuerung in Anlage 2 zur Vorauszahlung bei Biogas-Bilanzkreisverantwortlichen
- Fehlende, teilweise oder verspätete Leistung der Vorauszahlung berechtigt THE zur fristlosen Kündigung

6. Beendigung des Vertrages

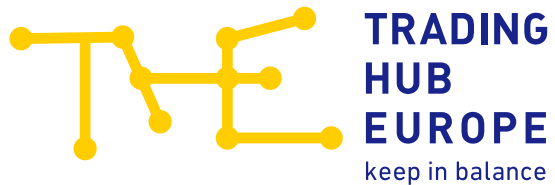
Ordentliche Kündigung steht grundsätzlich nur dem Bilanzkreisverantwortlichen zu

Außerordentliche Kündigungsrechte des Marktgebietsverantwortlichen

- § 37 Ziff. 3 S. 2 lit. a): wiederholter, schwerwiegender Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen trotz Abmahnung
- § 37 Ziff. 3 S. 2 lit. b): Unterlassene Leistung von Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung
- § 37 Ziff. 3 S. 2 lit. c): vorsätzliche/grob fahrlässige unrichtige/unvollständige Abgabe wesentlicher Angaben bei Registrierung oder Änderung, die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Bilanzkreisvertrag wesentlich beeinträchtigen oder gefährden können
- § 37 Ziff. 4: Vorliegen besonderer Umstände, die Kündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen rechtfertigen
- § 37 Ziff. 4 enthält Regelbeispiel zu massiver untätiger Unterspeisung des Bilanzkreises und regelt das weitere Verfahren
- § 37 Ziff. 5 enthält „Cross-default“-Regelung zum Recht des Marktgebietsverantwortlichen weitere Bilanzkreisverträge des Bilanzkreisverantwortlichen in den Fällen von § 37 Ziff. 3 lit. a und Ziff. 4 ebenfalls fristlos zu kündigen
- aus dieser Regelung ergibt sich auch, dass jedem Bilanzkreis ein Bilanzkreisvertrag zugeordnet wird
- Bilanzkreisvertrag kann vom Marktgebietsverantwortlichen gekündigt werden, wenn Bilanzkreis länger als ein Jahr nicht bewirtschaftet wurde; der Bilanzkreisverantwortliche kann der Beendigung widersprechen

7. Fragen und Antworten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Standort Düsseldorf

EUREF-Campus 1
1 40472 Düsseldorf
+49 211 542 000 - 0
info@tradinghub.eu

Standort Berlin

Anna-Louisa-Karsch-Str. 2
10178 Berlin
+49 30 364 289 - 0
info@tradinghub.eu